



## **HELM Austria Gesellschaft m. b. H.**

### **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

#### **1. Allgemeines – Geltungsbereich**

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge über die Lieferung von Waren zwischen dem Lieferanten und uns, der HELM Austria Gesellschaft m. b. H.
- 1.2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen Allgemeine Verkaufsbedingungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich oder in Textform ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung der Lieferung von Waren durch den Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich oder in Textform niederzulegen.

#### **2. Lieferzeit, Lieferung und Warenkennzeichnung**

- 2.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 2.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer

angemessenen, zumindest 7-tägigen Nachfrist Schadenersatz zu verlangen und den Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzugs zu erklären. Der Rücktritt ist schriftlich oder in Textform geltend zu machen und bezieht sich nur auf den Lieferungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

2.4. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß der in unserer Bestellung angegebenen Incoterms. Es gelten die Incoterms in der jeweils letzten Fassung.

2.5. Bei Importware ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Waren handelt.

2.6. Unsere vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.

### **3. Qualitätssicherung – Prüfung während der Vertragsdurchführung**

3.1. Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und uns nach Aufforderung nachweisen.

3.2. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte dieses vorgenannte Qualitätssicherungssystem sowie die Vertragsdurchführung durch den Lieferanten angemessen auf unsere Kosten zu überprüfen. Unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

### **4. Beschaffenheit der Ware – Mängeluntersuchung – Mängelhaftung**

4.1. Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen und eventuelle Abweichungen rügen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- 4.2. Unsere Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Leistung des Lieferanten.
- 4.3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache auf dessen Kosten zu verlangen. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, wie das Recht auf Preisminderung oder Wandlung, sowie das Recht auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt und ausdrücklich vorbehalten.
- 4.4. § 377 Abs 2 UGB wird abbedungen.
- 4.5. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant damit trotz angemessener schriftlicher oder in Textform ergangener Nachfristsetzung in Verzug ist.
- 4.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist.
- 4.7. Haftungsausschlüsse und/oder Haftungsbeschränkungen des Lieferanten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, erkennen wir nicht an.
- 4.8. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 4.9. Soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren mindestens von handelsüblicher Qualität sein.

- 4.10. Der Lieferant garantiert insbesondere die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit seiner Lieferdokumente sowie der diesen beigefügten Bescheinigungen und Dokumente.
- 4.11. Der Lieferant garantiert im Hinblick auf die Waren ordnungsgemäße und lückenlose Kontrollen im Verlauf der Herstellung.
- 4.12. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Bedarfsfall (behördliche Beanstandungen, Kundenreklamationen etc.) auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte/Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
- 4.13. Sofern Gegenstand der Lieferung des Lieferanten Verpackungsmaterial ist, welches wir verwenden und einsetzen, garantiert der Lieferant insbesondere, dass von diesem Verpackungsmaterial keine nachteiligen Einwirkungen auf das verpackte Produkt ausgehen. Ferner garantiert der Lieferant die Tauglichkeit der Verpackung für den konkreten Verwendungszweck.
- 4.14. Der Lieferant hat die Waren mit Sorgfalt so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports ausgeschlossen sind und ein gefahrloses, effizientes Umladen, Entladen, Abfertigen und Lagern der Ware möglich ist.

## **5. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

- 5.1. Soweit der Lieferant für einen durch die Produkte verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Der Lieferant haftet uns für sämtliche uns im Zusammenhang mit der Abwehr eines derartigen Schadenersatzanspruchs verbundenen Kosten und Aufwendungen, soweit diese zur Abwehr des Anspruchs sinnvoll und notwendig sind.

5.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 5.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, uns die Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige uns zustehende Ansprüche.

## 6. Rechte Dritter

6.1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, innerhalb des dem Lieferanten bekannt gemachten Bestimmungslandes verletzt werden.

6.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Sinne der Ziffer 6.1. in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

6.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von einem Dritten durch zweckentsprechende Rechtsverteidigung entstehen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten erkennen wir nicht an.

## **8. Geltendes Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort – salvatorische Klausel**

- 8.1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet Anwendung.
- 8.2. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, Österreich; wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 8.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Wien Erfüllungsort.
- 8.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, unvollständigen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung tritt eine in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommende rechtsgültige Bestimmung. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht im Einklang mit zwingenden gesetzlichen Vorschriften stehen, berührt dies ebenfalls die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### **HELM Austria Gesellschaft m. b. H.**

GF Faysal Sabri Bayazid

Am Heumarkt 7/2. Stiege/3. Stock/Tür 23

1030 Wien